

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880.

(Ausgegeben und versendet am 12. Juni 1880.)

Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 25. März 1880,

betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten.

(Reichsgesetzblatt vom 20. April 1880, Nr. 39.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen findet statt, wenn

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergedrückt und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);
- d) ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergedrückt oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden. (Theilweiser Umbau.)

§. 2.

In allen diesen Fällen wird die Dauer der Steuerbefreiung auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung festgesetzt. Jedoch hat sich diese Befreiung in den vorstehend sub c) und d) angeführten Fällen nur auf jenen Theil der Steuer zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

§. 3.

Die Befreiung von der Staatssteuer begründet keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rüchichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben.

§. 4.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde erster Instanz längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, einzubringen.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zwölfjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zulässig.

§. 5.

Durch dieses Gesetz werden die vor Eintritt seiner Wirksamkeit bereits erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung nicht berührt, und sind daher Steuerbefreiungsgesuche, welche sich auf vor diesem Zeitpunkte vollendete Bauführungen beziehen, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkte eingereicht werden, nach den bis dahin geltenden Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

Desgleichen sind die Gebäude, welche auf den in der Allerhöchsten Entschliebung vom 14. Mai 1859 bezeichneten Stadterweiterungsgründen in Wien erbaut werden, nach den Anordnungen dieser Allerh. Entschliebung zu behandeln.

Alle übrigen, auf zeitliche Befreiungen von der Gebäudesteuer Bezug habenden Gesetze und mit Gesetzeskraft kundgemachten Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 25. März 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kriegs-Au m. p.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1880, womit die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche) ausgesprochen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 20. April 1880, Nr. 40.)

In Gemäßheit des von der Unitätsdirection zu Berthelsdorf bei Herrnhut im Königreiche Sachsen, als der obersten kirchlichen Behörde der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche) gestellten Begehrens wird, nachdem die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 68), betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, Genüge leisten, auf Grund des §. 2 dieses Gesetzes die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche) hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Conrad - Eybesfeld m. p.

Auszug aus dem Vertrage vom 15. Mai 1879,

wegen Gewährung des Armenrechtes zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich.
(Geschlossen zu Paris am 15. Mai 1879, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu Wien am 31. December 1879 ratificirt, die Ratificationsinstrumente zu Paris am 17. März 1880 ausgewechselt.)

(Reichsgesetzblatt vom 5. Mai 1880, Nr. 43.)

Artikel 1.

Die Staatsangehörigen der hohen vertragschließenden Theile sollen gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demselben Maße genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrecht begehrt wird.

Artikel 2.

Zur Ausstellung des Armuthszeugnisses an einen Ausländer, welcher das Armenrecht begehrt, sind in jedem Falle die Behörden seines gewöhnlichen Wohnortes berufen.

Wenn der Ausländer nicht in dem Lande wohnt, in welchem das Begehren gestellt wird, so soll das Armuthszeugniß von dem diplomatischen Vertreter des Landes, in welchem das Zeugniß vorgelegt werden soll, bestätigt und legalisirt werden.

Wohnt der Ausländer in dem Lande, in welchem das Begehren gestellt wird, so können überdies weitere Aufschlüsse bei den Behörden des Landes eingeholt werden, welchem der Ausländer angehört.

Artikel 3.

Oesterreichische und ungarische Staatsangehörige, welchen in Frankreich, sowie französische Staatsangehörige, welchen in Oesterreich oder in Ungarn das Armenrecht bewilligt wird, sind von Rechtswegen von jeder Caution oder von jedem Erlage befreit, welche, gleichviel unter welchem Namen, kraft der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, die mit eigenen Staatsbürgern Proceß führen.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre vom Tage des Austausch der Ratificationen an gerechnet geschlossen.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe noch für ein weiteres Jahr bindend sein und so fort von Jahr zu Jahr, bis einer der hohen vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr in voraus diesen Vertrag aufgekündigt haben wird.

„Der vorstehende Vertrag wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.“

Wien, am 24. April 1880.

Caaffe m. p.

Stremayr m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1880,
betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichtsprengel Wisniowczyk,
Budzanów, Buczac, Trembowla, Kozowa, Podhajce und Czortkow in Ost-Galizien.
(Reichsgesetzblatt vom 5. Mai 1880, Nr. 44.)**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden

A) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wisniowczyk die Gemeinden:
1. Romanowka und Mogielnica, 2. Dobropole, Mateuszówka, 3. Brykula stara, Darachow, Chmielówka, Brykula nowa, Pantalicha und Tintkó;

B) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kozowa die Gemeinden 4. Malowody, Sosnow und Tudyńka, 5. Uwsie, Tetacse und Szczepanow, und

C) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Budzanów 6. die Gemeinde Zwiniacz, ausgeschieden und die unter A) 1. genannten Gemeinden dem Sprengel des Bezirksgerichtes Budzanów, die unter A) 2. Genannten jenem des Bezirksgerichtes Buczac, die unter A) 3. Genannten jenem des Bezirksgerichtes Trembowla, die unter B) 4. Genannten jenem des Bezirksgerichtes Wisniowczyk, die unter B) 5. Genannten jenem des Bezirksgerichtes Podhajce, endlich die unter C) 6. genannte Gemeinde dem Sprengel des Bezirksgerichtes Czortkow zugewiesen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden zugleich die unter A) 2. aufgeführten Gemeinden Dobropole und Mateuszówka aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol ausgeschieden und dem Sprengel des Kreisgerichtes Stanislaw zugewiesen, ferner die unter B) 4. genannten Gemeinden Malowody, Sosnow und Tudyńka aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Zloczow ausgeschieden und jenem des Kreisgerichtes Tarnopol zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

Im XIX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1880 sind unter Nr. 45 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 18. April 1880, womit die Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 94), betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) berichtigt wird, und unter Nr. 46 die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 18. April

1880, womit der unterm 1. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 95) verlaubliche Zins-tarif für Militärunterkünfte berichtet wird, enthalten.

Im XXII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1880 ist unter Nr. 53 das Finanzgesetz für das Jahr 1880 enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1879, Z. 34.427,
Mag. Z. 268.148,

die Abgrenzung der Pfarrbezirke St. Stefan und St. Peter betreffend.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 11. September 1879, Z. 272.963 wird dem Magistrate mitgetheilt, daß im Einverständnisse mit dem Wiener f. e. Ordinariate von der k. k. n. ö. Statthalterei mit h. ä. Note vom 30. September 1879, Z. 30.078, auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. Bl., die staatliche Genehmigung ertheilt wurde, daß von den zwischen dem Stefansplatze, der Jasomirgottgasse, der Brandstätte und dem Bauernmarkt gelegenen neuerbauten Häusern das Haus Nr. 1 der Brandstätte und das Haus Nr. 2 der Jasomirgottgasse dem Pfarrsprengel St. Stefan, hingegen die übrigen Häuser der bezeichneten Gruppe der Jurisdiction des Sprengels der Pfarre St. Peter zufallen.

Das genannte Ordinariat hat von dieser staatlich genehmigten Abgrenzung der Pfarrbezirke St. Stefan und St. Peter dem Chormeister zu St. Stefan und dem Pfarrer zu St. Peter mit dem dortigen Erlasse vom 19. October 1879, Z. 5676, die Mittheilung gemacht und denselben bedeutet, daß die Wirksamkeit dieser Pfarrgrenzänderung mit Empfang des citirten Erlasses zu beginnen habe.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 20. Februar 1880,
Z. 48.444, Mag. Z. 49.131/56.682, an die k. k. Steueradministration für
den IV. und X. Bezirk in Wien,

die Behandlung der Steuerangelegenheiten der moralischen Personen betreffend.

In Erledigung des Berichtes vom 15. December 1879, Z. 2886, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird Nachstehendes eröffnet:

Die zum Zwecke der Sicherung des Einganges der directen Steuern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zu denen die in den einzelnen Steuergesetzen enthaltenen Straffunctionen, das Verzugszinsengesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, und die Executionsnormen gerechnet werden müssen, können naturgemäß nur gegen die betreffenden Steuersubjecte, in jenen Fällen daher, in welchen das Steuersubject eine moralische Person ist, nur gegen diese in Anwendung gebracht werden.

Nach §. 26 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches genießen erlaubte Gesellschaften im Verhältnisse gegen Andere (nach Außen) in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen und ist, wenn es sich um vermögensrechtliche Beziehungen solcher Gesellschaften handelt, Anderen, somit auch dem Steuerärare gegenüber, die moralische Person als solche und nicht einzelne Glieder derselben berechtigt und verpflichtet.

Hieraus folgt, daß die Steuerbehörden nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht das Recht haben, in Steuerangelegenheiten der moralischen Personen mit Umgehung ihrer statutenmäßigen Vertretung nach Außen ein einzelnes Gesellschaftsmitglied zur Steuer- und Strafleistung heranzuziehen. Ob und inwieweit einzelne Glieder einer juristischen Person für die der letzteren erwachsenen nachtheiligen Folgen der Uebertretung von Steuervorschriften aufzukommen haben, ist eine interne, eventuell im civilrechtlichen, niemals aber im administrativen Wege zu lösende Frage des in die Strafe verfallenen Steuersubjectes.

Hiernach ist wegen Einbringung der mit dem Decrete der für Wien bestandenen Steuer-administration vom 24. Februar 1877, Z. 28.087, gegen die erste österreichische Sparcasse verhängten Ordnungsstrafe von 10 fl. bei der genannten Sparcasse das Weitere zu veranlassen.

—

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 4. März 1880, Z. 31.174,
betreffend das Einschreiten des Vereines österreichischer Zahnärzte gegen die Uebergriffe der Zahntechniker in die Praxis der Zahnärzte*).

In Erledigung des Berichtes vom 20. September 1879, Z. 104.268, betreffend das Einschreiten des Vereines österreichischer Zahnärzte gegen die Uebergriffe der Zahntechniker in die Praxis der Zahnärzte wird dem Wiener Magistrat Folgendes bemerkt:

Nachdem der Wiener Magistrat in dem citirten Berichte das factische Bestehen dieser Uebergriffe zugibt, nachdem ferner die Grenze der den Zahntechnikern eingeräumten Thätigkeit durch das auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1842 erlassene hohe Hoffanzleidecret vom 14. September 1842, Z. 28561, (n. ö. Reg.-Bdg. vom 20. September 1842, Z. 55.670) genau festgesetzt ist und nachdem endlich durch den mit dem h. o. Erlasse vom 12. September 1866, Z. 29.830, intimirten hohen Staatsministerial-Erlaß vom 5. September 1866, Z. 14.501, ausdrücklich angeordnet ist, daß das Anfertigen künstlicher Zähne als ein freies Geschäft zu betrachten ist, während das Anfertigen künstlicher Gebisse behufs Anwendung im Munde der Menschen nur den Zahnärzten gestattet ist, kann ich die in dem Berichte des Magistrates ausgesprochene Ansicht, daß eine Abänderung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Zahntechniker-gewerbes nicht einzutreten habe, nur in vollem Maße billigen, da die gedachten Bestimmungen ausreichende sind, und da überdies die Eingabe des Vereines österreichischer Zahnärzte auch keine solche Aenderung beabsichtigt, wohl aber um die genaue Einhaltung und behördliche Ueberwachung der bestehenden Vorschriften bittet.

Zu dieser Bitte ist der gedachte Verein ohne Zweifel berechtigt und wird derselben auch thunlichst zu entsprechen sein, nachdem der Wiener Magistrat bereits auf Grund des letztbezogenen hohen Staatsministerial-Erlasses beauftragt wurde, strenge darüber zu wachen, daß die Zahntechniker die gesetzlichen Schranken ihrer gewerblichen Thätigkeit nicht überschreiten.

Zur entsprechenden Durchführung dieser Ueberwachung findet die Statthalterei Folgendes anzuordnen:

1. Bei der Neuanmeldung des freien Zahntechniker-gewerbes sind die betreffenden Betriebswerber über die Art und Weise des beabsichtigten Betriebes protokollarisch zu vernehmen, und ist der Gewerbeschein erst dann auszufertigen, wenn das angegebene Betriebsverfahren den directivmäßigen Bedingungen seiner Zulässigkeit entspricht.

2. Die diesbezüglichen Gewerbsleute sind in Evidenz zu nehmen, und ist in entsprechenden Zeiträumen bei denselben Nachschau zu halten und zu prüfen, ob der angemeldete Gewerbsbetrieb nicht als Deckmantel unerlaubter Eingriffe in die zahnärztliche Praxis mißbraucht werde.

*) Siehe auch Seite 60.

3. Denselben sind aus Anlaß ihrer Anmeldung die diesfalls bestehenden Vorschriften mit der Erinnerung bekannt zu geben, daß die Ueberschreitung des Befugnisses die strengste Ahndung nach dem Gewerbegefetze, nach Umständen die sofortige Entziehung der Gewerbsberechtigung zur Folge haben werde.

4. Bei den dormalen schon selbstständig thätigen Zahntechnikern ist gleichfalls periodisch Nachschau zu halten und die Art ihres Geschäftsbetriebes zu prüfen.

Nach dem Befunde ist entsprechend Amt zu handeln, eventuell wenn die Bedingungen des §. 138 G. D. vorhanden sind, denselben der in Händen befindliche Gewerbeschein, und damit die Gewerbsberechtigung zu entziehen.

Der Verein österreichischer Zahnärzte, sowie die k. k. Polizei-Direction werden von diesen Anordnungen unter Einem directe verständigt und gleichzeitig aufgefordert, den Wiener Magistrat bei deren Vollzuge zu unterstützen.

Erlaß des k. k. u. o. Statthalterei-Präsidiums vom 5. April 1880, Z. 11.477,
betreffend die Zulassung der Sprengmittel: „Neu-Dynamit Nr. I, II und III“ zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium über Ansuchen der hierländigen Repräsentanz der Dynamit-Actiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Comp. in Hamburg, Mahler & Eschenbacher in Wien, und auf Grund der durch das k. k. technische und administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung die Sprengmittel: „Neu-Dynamit Nr. I, II und III“, welche nach ihrer im Prüfungsberichte beschriebenen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopol nicht unterworfen sind und weder als verbotene Munition noch als Munition überhaupt im Sinne des Waffenpatentes vom 24. October 1852 zu betrachten sind, und auf welche zunächst die Sicherheitsvorschriften der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, Anwendung zu finden haben, im Sinne dieser letzteren Verordnung innerhalb der im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen u. zw.:

1. Das „Neu-Dynamit Nr. I“ darf nur mit einer Gelatine erzeugt werden, deren Zusammensetzung sich zwischen den im Prüfungsberichte angeführten Grenzen ihrer Bestandtheile bewegt und es darf der im Prüfungsberichte angegebene Maximalgehalt des gelatinirten Nitroglycerins unter keiner Bedingung überschritten werden.

2. Bei der Erzeugung dieses Sprengmittels darf nur vollkommen gereinigtes und insbesondere von freier Säure absolut befreites Pyroxil angewendet werden.

Das Pyroxil ist in der Fabrik selbst zu erzeugen und sind die Borräthe dieses Präparates, so lange sie nicht verwendet werden, unter Wasser zu deponiren.

3. Bezüglich der erbetenen Zulassung des paraffinirten Papierses als eines eventuell statt des Pergamentpapiers nach freier Wahl zu verwendenden Hülsenmaterials für die Patronen wird bemerkt, daß mit Rücksicht auf den Befund, wornach das paraffinirte Papier in dieser Verwendung gegenüber dem Pergamentpapier keinen Nachtheil aufweist, zur Patronirung des „Neu-Dynamit Nr. I“ auch paraffinirtes Papier verwendet werden darf; es wird jedoch dieses Papier jedenfalls im Sinne des §. 36 der Sprengmittelverordnung zu signiren und

im Hinblick auf die Paraffinirung dafür zu sorgen sein, daß diese Signirung die nöthige Dauerhaftigkeit erhält.

4. Bezüglich der Verpackung des „Neu-Dynamits Nr. I“ hat für dieses Präparat die auch für das gelatinirte Nitroglycerin vorgeschriebene Vorsicht zu gelten, nach welcher die einzelnen Patronenschichten in den Pappcartons durch mehrfache Lagen reinen Fließpapiers von einander und von den Cartonwänden zu trennen sind.

5. Beim Gebrauche dürfen endlich fettig aussehende oder sich fettig anfühlende Patronen von „Neu-Dynamit Nr. I“ erst dann in Bohrlöcher eingeführt werden, wenn sie mit einer zweiten Hülle versehen worden sind, durch welche kein Sprengöl durchtritt.

Bezüglich des „Neu-Dynamit Nr. II“ und des bei seiner Erzeugung anzuwendenden Pyroxils, sind dieselben Vorschriften, wie sie oben für das „Neu-Dynamit Nr. I“ sub 2 angeführt erscheinen, zu beobachten.

Was das „Neu-Dynamit Nr. III“ anbelangt, so wird der Actiengesellschaft mit Rücksicht auf die bei der Erzeugung sich ergebenden Differenzen in der Zusammensetzung dieses Sprengmittels und auf die praktischen Zwecke beim Bergbau die erbetene Abweichung von 5% im Sprengölgehalte nach auf- und abwärts von der oben angeführten mittleren Zusammensetzung bei Anwendung eines innerhalb obiger Dosirungsgrenzen sich bewegenden Zuspulvers zugestanden.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß auf dieses Präparat ausschließlich, aber auch vollinhaltlich die Sicherheitsvorschriften der obcitirten Sprengmittelverordnung Anwendung zu finden haben.

In Betreff des Eisenbahntransportes der drei Sprengmittel: „Neu-Dynamit Nr. I, II und III“ werden die im §. 71 der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich:

- a) Die genaue Bezeichnung des Präparates, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung;
- b) der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung, und
- c) die Plombenabdrücke u. zw. in je 50 Exemplaren unmittelbar an das k. k. Handelsministerium zur Betheiligung der Eisenbahnverwaltungen vorzulegen sein.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Bewilligung des Eisenbahntransportes für die obgenannten drei Sprengmittel sich nur auf die in der Fabrik zu Zamy bei Prag zu erzeugenden Producte erstreckt, und im Falle, als auch auf den Eisenbahntransport von Präparaten aus der Fabrik bei Preßburg reflectirt werden sollte, der Nachweis über die Erlangung der Erzeugungs- und Transportbewilligung Seitens der kgl. ungarischen Regierung zu erbringen sein wird.

Was das weiter gestellte Ansuchen der Actiengesellschaft wegen Forterzeugung der mit Reichs-Kriegsministerial-Erlaß vom 19. December 1873, Abth. 7, Nr. 4580 provisorisch zugelassenen Dynamitsorten Nr. II und III durch 6 Monate nach Zulassung der Neu-Dynamite Nr. I, II und III anbelangt, so wurde diesem Gesuche einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichskriegsministerium keine Folge gegeben, die für die Erzeugung und den Absatz dieser beiden Sprengmittel bisher bestandenen provisorischen Bewilligungen treten außer Kraft und ist daher die fernere Erzeugung des Dynamits Nr. II und III sofort einzustellen.

Ferner wurde der Dynamit-Actiengesellschaft mit Rücksicht auf den fortwährenden Wechsel der Bezeichnungen und Sorten ihrer Sprengmittelfabricate bedeutet, daß auf eine ferner etwa beabsichtigte Aenderung der Benennungen derselben unbedingt nicht mehr eingegangen werden wird, und daß Seitens des k. k. Handelsministeriums die Verständigung der Bahnverwaltungen von der Gestattung des Eisenbahntransportes der nunmehr neu concessionirten Sprengmittel, wie dies der Gesellschaft bereits mit dem Decrete des k. k. Ministeriums des Innern

vom 16. Juni 1879, Z. 8677, eröffnet worden war, nicht eher erfolgen werde, als bis die an die Kisten anzubringenden Placate in der schon durch die Firmaänderung bedingten neuen Form für ihre sämtlichen definitiv zugelassenen Sprengmittelsorten in je 50 Exemplaren in Vorlage gebracht sein werden.

Hiezu wird noch bemerkt, daß bei Sprengmittelsendungen, welche auf einer Station innerhalb der im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangen, und, ohne Ungarn zu berühren, nach einer solchen Station bestimmt sind, nur Placate mit deutschem Texte zur Anwendung gelangen dürfen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1880, Z. 3505, in die Kenntniß gesetzt.

Note der k. k. Landesregierung in Troppau vom 3. April 1880, Z. 1440,
an die löbl. k. k. Statthalterei in Wien,

Schubangelegenheiten betreffend.

(Intimirt mit Statthalterei-Erlaß vom 14. April 1880, Z. 12.915, M. Z. 11.785/11.131.)

Das progressive Anwachsen der Auslagen in der Schubstation Troppau hat den schlesischen Landesauschuß veranlaßt, der Sache näher auf den Grund zu sehen.

Nach der diesfalls eingeleiteten Erhebung entstehen die Hauptauslagen durch die ungewöhnlich lange Haft und Verpflegsdauer der ausländischen Schüblinge.

Die Ursache, warum ausländische Schüblinge oft Wochen, ja Monate lang in der Schubstation Troppau in Verwahrung und Verpflegung gehalten werden müssen, liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß Schüblinge von den abschiedenden Behörden den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, ohne vorhergegangene Sicherstellung ihrer Staats- und Ortsangehörigkeit und ohne Nachweis hierüber nach Troppau abgeschoben werden.

Da nun das königlich preussische Landrathamt zu Leobschütz einen solchen Nachweis und überdies häufig, besonders bei Schüblingen, welche über das königlich preussische Staatsgebiet hinaus verschoben werden, die Erklärung der Heimatsgemeinde des Schüblings, daß sie denselben übernehmen werde, verlangt und ohne Beibringung dieser Behelfe die Uebernahme des Schüblings, beziehungsweise die Erfolgung der Aufnahmeordre für die königlich preussische Grenzgendarmarie-Station in Piltsch verweigert; so bleibt dem Troppauer Bürgermeisteramte nichts übrig, als sich die nöthigen Nachweise und Behelfe durch langwierige und zeitraubende Verhandlungen und Correspondenzen mit auswärtigen Gemeinden und Behörden zu verschaffen welche Verhandlungen oft Wochen, ja Monate in Anspruch nehmen, während welcher Zeit der Schübling hier verwahrt und verpflegt werden muß.

Das königlich preussische Landrathamt in Leobschütz verlangt ferner bei Schüblingen, welche nicht preussische Staatsangehörige sind und durch Preußen blos durchgeschoben werden, vor Uebernahme des Schüblings, beziehungsweise vor Erfolgung der Aufnahmeordre, die Zusicherung der Vergütung der Durchschubskosten.

Nach dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1859, Z. 8123/151 sollen die österreichischen Schubbehörden in solchen Fällen in den bezüglichen Schubpässen die ausdrückliche Erklärung beifügen, daß die Kosten des Durchtransportes durch Preußen österreichischerseits getragen werden.

Da nun die österreichischen Behörden diese Vorschrift außer Acht lassen, so wird die Zusicherung der Durchschubskosten-Vergütung vom Troppauer Bürgermeisteramte erteilt, nach eingelangter Rechnung aus den Stadtrenten bezahlt und der Ersatz sodann von den hiezu ver-

pflichteten abschiebenden Behörden oft im weitläufigen Correspondenzwege und mit Mühe hergebracht. Für die Stadtgemeinde und das Bürgermeisteramt liegt hierin eine mühevoll, unangenehme und selbst mit Geldopfern verbundene Belastung.

Das königlich preussische Landrathamt in Leobschütz verlangt schließlich in jeder Zuschrift, mit welcher die Aufnahmeordres für Schüblinge anhergesendet werden, daß die Schüblinge gesund und gut gekleidet sind, widrigens dieselben nicht angenommen werden. Diese Bedingung ist stets in jeder diesfälligen Zuschrift enthalten.

Da nun die meisten Schüblinge, zumal die Ausländer, zerlumpt und zerrissen hier ankommen, oder im Falle nothwendiger längerer gefänglichen Anhaltung, ihre mitgebrachte defecte Kleidung vollends abnützen und zerreißen, so müssen dieselben hier der Jahreszeit entsprechend, wenn auch nur nothdürftig und möglichst billig bekleidet werden.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände, welche zunächst durch die Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften von Seite der fremdländigen Schubbehörden herbeigeführt werden, beehre ich mich über Belangen des schlesischen Landesauschusses die löbliche k. k. Statthalterei zu ersuchen, die gefällige Verfügung zu treffen, daß von den dortländigen Schubbehörden bei ausländischen Schüblingen, welche nach Preußen zuständig sind, oder durch Preußen in ihre Heimat befördert werden sollen, vor der Ausführung der Abschiebung die Zuständigkeit durch vollkommen glaubwürdige Nachweise, welche von den betreffenden preussischen Einbruchstationen nicht angezweifelt werden können, sichergestellt und dem Schubpasse nebst anderen Documenten auch die preussischerseits geforderten Aufnahmeordres für die betreffenden Schüblinge beigefügt werden.

Daß für diejenige Behörde, welche das Schuberkennniß zu fällen und die Abschiebung einzuleiten hat, die Verpflichtung besteht, den angeedeuteten Vorgang zu beobachten, dürfte der §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 88) außer allen Zweifel stellen.

Ebenso wären die Schubbehörden im unterstehenden Verwaltungsgebiete zu verhalten, daß die Abschiebung ausländischer nach Preußen oder nach anderen Staaten zuständigen Individuen stets mit genauer Rücksichtnahme auf die geographische Lage des Heimatsortes der Abzuschiebenden, daher nicht immer über Troppau, sondern in bestimmten Fällen über Böhmen als der kürzeren Route rücksichtlich ihres Heimatlandes und Zuständigkeitsortes eingeleitet werde.

Endlich wolle die löbliche k. k. Statthalterei veranlassen, daß die der Jahreszeit entsprechende Bekleidung der auf Schub gesetzten Ausländer schon durch die die Abschiebung einleitende Behörde bewirkt und daß dies geschehen, auch im Schubpasse ersichtlich gemacht werde.

Ebenso ist in dem Schubpasse bei Schüblingen, welche nicht preussische Staatsangehörige sind, sondern nur durch Preußen in ihre Heimat abgeschoben werden sollen, die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1859, Z. 8123, angeordnete Erklärung, daß die Kosten des Durchtransportes durch Preußen österreichischerseits werden getragen werden, gleich von jener Schubbehörde beizusetzen, welche das Schuberkennniß gefällt, beziehungsweise die Abschiebung veranlaßt hat.

Indem ich weiter noch mittheile, daß sich der schlesische Landesauschuß vorbehalten hat, künftighin in Fällen, wo Abschiebungen ausländischer Schüblinge nach Preußen über Troppau ohne vorher festgestellte Heimatsangehörigkeit vorkommen sollten, den Anspruch auf Leistung des Ersatzes der hiedurch dem Lande Schlesiens erwachsenen Auslagen im Sinne des §. 18 des citirten Gesetzes ausnahmslos zur Geltung zu bringen, stelle ich es der löblichen k. k. Statthalterei anheim, die betreffenden Schubbehörden zur Vermeidung der sie hiedurch betreffenden Ersatzleistung schon jetzt darauf aufmerksam zu machen.

Schließlich ersuche ich die löbliche k. k. Statthalterei mir die in Folge des gegenwärtigen Schreibens getroffenen Verfügungen gefälligst bekannt zu geben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1880, Z. 13.056,
M. Z. 111.059,

betreffend die Behandlung der Gesuche um Fortbezug der den Waisen von Staatsdienern gewährten Gnadengaben.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung wird künftig über den Fortbezug der den Waisen von Staatsdienern auf drei Jahre Allerhöchst gewährten Gnadengaben, insoferne sie das Ressort des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht betreffen, über Einschreiten solcher Waisen ohne specielle Allerhöchste Aufforderung dieses Ministerium im eigenen Wirkungskreise entscheiden.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März d. J., Z. 4375 mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, in Zukunft allfällige Gesuche um Bewilligung des Fortbezuges der erwähnten Gnadengaben, wenn sie dortamts unmittelbar eingebracht werden, nicht zurückzuweisen, sondern der meritorischen Behandlung zuzuführen und nach Erschöpfung aller erforderlichen Erhebungen anher vorzulegen. Im Falle einer Anfrage werden die betreffenden Parteien dahin zu belehren sein, daß derlei Gesuche bei jener Behörde überreicht werden sollen, welche die Verständigung über die Allergnädigste Bewilligung der Gnadengabe ausgefertigt hat.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1880, Z. 13.387,
M. Z. 115.100,

betreffend die Erzeugung des Sprengmittels „Fahnit“ in verbesserter Methode.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 9. April 1880, Z. 4876, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichskriegsministerium über Ansuchen des Anton Fahn in Peggau und auf Grund der durch das k. k. technische und administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung die Bewilligung zu ertheilen gefunden, daß das Sprengmittel „Fahnit“, welches laut des mit dem hierortigen Decrete vom 7. Juli 1877, Z. 20.604, Euerer Hochwohlgeboren intimirten hohen Ministerial-Erlasses vom 30. Juni 1877, Z. 8965 zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr in Oesterreich zugelassen worden ist, in seiner derzeit verbesserten Methode erzeugt werde, wornach dasselbe, in Form und Aussehen von dem ursprünglich zugelassenen Präparat abweichend, jetzt aus unregelmäßigen, mehr oder weniger gerundeten Körnern von 1 bis 8 Mm. Größe, welche eine graue, mattglänzende Oberfläche und eine der Sprengpulverdichte nahe kommende Dichte von 1.574 besitzen, besteht.

Ferner wurde über gestelltes Ansuchen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei diesem neuen Fabricate das Verstauben in nicht höherem Maße als beim gewöhnlichen Schwarzpulver auftritt, in theilweiser Aenderung der laut des obcitirten hohen Erlasses bezüglich der Verpackung dieses Sprengmittels vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, daß hinsichtlich der äußeren Verpackung die Auskleidung der Fässer oder Kisten mit Papier (eventuell Pergament) entfalle.

Was jedoch die innere Fülle anbelangt, so muß dieselbe aus Säcken von dichtem Zwilch, analog dem Materiale der Pulversäcke, bestehen, wobei bemerkt wird, daß das vorgelegte Zwilchmuster für solche Säcke nicht verwendbar erscheint.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 7. Juli 1877, Z. 20.604 in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 21. April 1880,
Z. 14.491, M. Z. 107.535,

an sämtliche k. k. Steueradministrationen in Wien, k. k. Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter in Niederösterreich, an den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und an den Stadtrath der Städte Wr. Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs,

die Behandlung der nach Art. IV. des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) für das Jahr 1879 von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtenden Steuer als Realsteuer betreffend.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 10. April 1880, Z. 10.541, wird unter Bezugnahme auf die h. o. Verordnung vom 4. Juli 1879, Z. 24.493, bekannt gegeben, daß der k. k. oberste Gerichtshof laut der in Nr. 15 der „Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung“ vom Jahre 1880 mitgetheilten Entscheidung vom 28. Jänner, bez. 5. Februar 1880, Z. 12.995, den in das oberstgerichtliche Civil-Judicatenbuch unter Nr. 137 eingetragenen Rechtsatz ausgesprochen hat, daß die nach Art. IV. des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) für das Jahr 1879 von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtende Steuer als eine Realsteuer zu betrachten ist, welcher das in dem Hofdecrete vom 16. September 1825, Nr. 2132, und im §. 31 der Concursordnung den von einem unbeweglichen Gute zu entrichtenden Steuern eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf dieses unbewegliche Gut zukommt.

In den Entscheidungsgründen wird darauf hingewiesen, daß das bezogene Finanzgesetz im Art. IV, Abs. 4, die daselbst erwähnte Steuer im Gegensatz zu den Finanzgesetzen für die Jahre 1868 bis 1878 nicht mehr als eine Einkommensteuer, sondern als eine solche bezeichnet, welche von den aus dem Titel der Bauführung im Ganzen oder theilweise die Befreiung von der Hauszinssteuer genießenden Gebäuden zu entrichten ist.

Es ist demnach in Zukunft, wenn es sich um die Einbringung der 5% Steuer vom Zinsertrage der aus dem Titel der Bauführung von der Gebäudesteuer ganz oder theilweise befreiten Gebäude für das Jahr 1879 handelt, vorkommenden Falls für dieselbe das den Realsteuern in dem bezogenen Hofdecrete vom 16. September 1825, Z. 2132 und im §. 31 der Concursordnung eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf das bezügliche Reale jederzeit in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der für die Steuerjahre bis einschließlich 1878 bemessenen 5% Einkommensteuer hat es bei den Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 4. Juli 1879, Z. 24.493 zu verbleiben.

Die k. k. n. ö. Finanz-Procuratur wird hievon gleichzeitig verständigt.

Zuschrift des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidiums vom 4. Mai 1880,
Z. 2867/Pr., M. Z. 119.325,

in Betreff der Einziehung der k. u. k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. März l. J. die Aufhebung der Consularämter in Bosnien und der Herzegowina und die Uebertragung ihrer Agenden an die dortigen Landesbehörden zur Besorgung im eigenen Wirkungskreise allergnädigst zu genehmigen geruht.

Im Sinne dieser Verfügungen sind die in den occupirten Ländern befindlichen k. u. k. Consularämter beauftragt worden, ihre Wirksamkeit einzustellen und ihre Agenden den dortigen Landesbehörden zur Besorgung im eigenen Wirkungskreise zu übergeben.

In Folge dessen werden die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen nach erfolgter Uebergabe der Consular-Agenden an die Landesbehörden in allen ihren Justiz- und politisch-administrativen Angelegenheiten gleich den Landesangehörigen nach den im Lande bestehenden Vorschriften behandelt werden und die bosnische Landesregierung erhielt daher den Auftrag, die bei den betreffenden Consularämtern anhängig verbliebenen Rechtsfachen, Verlassenschaften, Vormundschaften und etwaige unerledigt gebliebenen Geschäftsstücke den zu ihrer Besorgung nunmehr competenten Behörden zu überweisen und die interessirten Parteien hievon entsprechend zu verständigen.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zu Folge Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers vom 24. April l. J. Nr. 9374, im Nachhange zu der hierämtlichen Mittheilung vom 20. März l. J., Z. 1526/Pr.*) in die Kenntniß zu setzen.

*) Verordn.-Blatt Nr. 2, Seite 38.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 27. April 1880, Z. 1968.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungscommission wird beschlossen, daß unter den mit Gemeinderathsbeschuß vom 20. Juni 1879, Z. 3092, festgestellten Bedingungen*) auch im Jahre 1880 überschüssiges Wasser an Industrielle zum Preise von $\frac{1}{6}$ fr. pr. Eimer und Tag auf Widerruf abgegeben werden darf.

Vom 27. April 1880, Z. 1972.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungs-Commission wird beschlossen, daß im II. und III. Quartale 1880, d. i. vom 1. April bis 30. September 1880 auf Widerruf für den normalen Haushaltsbedarf das sonst gebührende Ueberquantum auf 20% erhöht und das gleiche Ueberquantum von 20% auch für den außergewöhnlichen Bedarf bewilligt werde.

Vom 1. October 1880 an, oder falls inzwischen wegen Abnahme des Wasserüberschusses der Widerruf nothwendig werden sollte, nach Ablauf von 3 Tagen nach der Verlautbarung desselben haben bezüglich des Ueberquantums wieder die bisherigen Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

Vom 27. April 1880, Z. 544.

Nach dem Magistratsantrage ertheilt der Gemeinderath die principielle Genehmigung, daß den Schulleitern an den mit gewöhnlichen Zimmeröfen versehenen Communal-Volksschulen, in welchen die Beheizungsauslagen von den Schulleitern aus den jeweilig bemessenen Holzrelutionsgebühren bestritten werden, für die vor- und nachmittägige Beheizung der

- *) 1. Der Preis dieses überschüssigen Wassers wird mit $\frac{1}{6}$ fr. per Eimer und Tag berechnet.
 2. Sowohl der Commune als den betreffenden Industriellen steht das Recht zu, diesen Wasserbezug derart zu widerrufen, daß drei Tage nach erfolgtem schriftlichem Widerrufe dieser Wasserbezug eingestellt wird.
 3. Für das auf diese Weise gelieferte überschüssige Hochquellenwasser wird ein Ueberquantum nicht zugestanden.
 4. Die Zahlung für das überschüssige Wasser wird vierteljährig zu den für den übrigen Wasserbezug der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung bestehenden Terminen geleistet.
 5. Der allfällig erhobene Mehrverbrauch ist mit 1 fr. pr. Eimer zu bezahlen.
 6. Im Uebrigen haben die für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung allgemein geltigen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Schulbibliothekszimmer an einem Tage in jeder Woche die jährliche Gebühr von 1 Raummeter hartem Holze auf 175 Kubikmeter Beheizungsraum vom Beginne des nächsten Schuljahres 1880/81 angefangen über speciellcs Ansuchen derselben und gegen dem angewiesen werden darf, daß für das betreffende Locale ein Holzrelutum nicht schon anderweitig angewiesen ist.

Vom 27. April 1880, Z. 1462.

Nach dem Magistratsantrage wird gegen Verwendung des Jagdpachterträgnisses in Simmering für Gemeindegzwecke keine Einwendung erhoben und auf die Auszahlung des der Commune Wien zukommenden Antheiles am Jagdpachtertrage von circa 1—3 fl. verzichtet.

Bezüglich des der Commune Wien zustehenden Jagdrechtcs im Gemeindeggebiete Kaiser-Ebersdorf wird nach dem Magistratsantrage beschlossen:

1. Daß auf die Auszahlung der auf die Centralfriedhofsgründe entfallenden Jagdpachtzinsantheile nicht zu bestehen und von der Inanspruchnahme der Jagd respective der selbstständigen Verpachtung derselben auf den Friedhofsgründen Umgang zu nehmen ist.

2. Die Antheile der Commune Wien am Jagdpachterträgnisse sind der Gemeinde Kaiser-Ebersdorf zur Bestreitung von Gemeindeauslagen anstatt einer Erhöhung der Gemeindeumlagen zu überlassen.

3. Diese Zustimmung wird jedoch nicht für ganz unbestimmte Zeit, sondern nur auf die Dauer des eben zu erneuernden Pachtvertrages mit dem Oberstjägeramte, das ist bis Ende 1885, gegeben.

Vom 27. April 1880, Z. 1115.

Der Gemeinderath faßt bezüglich der Ordnung der von Frau Anna Kerner in ihrem Testamente ddo. 6. März 1858 gegründeten 2 Stiftungen folgende Beschlüsse:

1. Vom Reinerträgnisse des Stiftungshauses Conscr.-Nr. 671 Stadt, ist — abgesehen von dem vom Administrator jüngst abgeführten Betrage pr. 200 fl. — nur mehr ein Betrag von 110 fl. zur Completirung des erforderlichen Stiftungscapitales beziehungsweise zum Rückersatze des diesfalls den eigenen Geldern entnommenen Betrages, zu verwenden; weitershin ist das Reinerträgniß genau nach den Bestimmungen des §. 12 des Testamentes „zu weiteren Stiftplätzen für arme Individuen innerhalb der Linien Wiens per 50 fl. jährlich“ zu verwenden und der Armenreferent anzuweisen, die Zuweisung dieser Beträge in Gemäßheit des Stiftbriefes vom 6. November 1862 vorzunehmen.

2. Zur Completirung des Stiftungscapitales der auf die §§. 11 und 14 des Testamentes sich gründenden Stiftung auf 23.900 fl. Notenrente, ist von dem, nach der im März l. J. stattfindenden Persolvirung der 19 besetzten Stiftplätze erübrigenden Betrage (circa 793 fl.) von dem jüngst erlegten Betrage von 200 fl. aus dem Hauserträgnisse und von dem, vorschußweise den eigenen Geldern entnommenen Betrage von beiläufig 110 fl., Notenrente anzukaufen, in der städtischen Hauptcassa zu deponiren und sohin die Stiftung, welche aus dem Stiftungscapitale von 23.900 fl. Notenrente mit 20 Stiftplätzen zu 50 fl. zu bestehen hat, abzuschließen und abgefordert zu verrechnen und zur Persolvirung zu bringen.

3. Nach Ankauf der zur Completirung des Stiftungscapitales erforderlichen Notenrente ist unter specieller Bezeichnung der Effecten der Stiftbrief zu entwerfen und dem Gemeinderathe vorzulegen.

4. Der 20. Stiftplatz hat erst nach Ausfertigung des Stiftbriefes und erfolgtem Rück-
erfrage des Vorschusses von beiläufig 110 fl. zur Besetzung zu gelangen.

5. Der von der Gemeinde vorgeschossene Betrag ist aus dem für die Perfolvirung der
gegenwärtig bestehenden 19 Plätze nicht erforderlichen Erträgnißüberschusse der Notenrente und
aus dem Erträgnisse des Stiftungshauses zu refundiren.

6. Den Stifftlingen ist in dem Verleihungsdecrete zu bedeuten, daß sie auf den jährlichen
Bezug von 50 fl. nur insoweit einen Anspruch haben, als in Folge gesetzlicher Bestimmungen
eine Schmälerung der Couponerträgnisse nicht eintritt.

Vom 27. April 1880.

Unter den Bedingungen des §. 18 der Geschäftsordnung für die Sectionen des Gemeinderathes
sind folgende Agenden seitens der Bürgerhospital-Wirthschaftscommission
im eigenen Wirkungskreise zu erledigen:

1. Alle Vermiethungen, wenn dieselben die in Wien übliche Miethzeit nicht überschreiten.
2. Verpachtungen von Grundstücken, soferne sie nicht die ortsübliche Pachtzeit überschreiten.
3. Die Bewirthschaftung der Fondswaldungen und Auen, innerhalb der von der bestan-
denen Bürgerhospital-Wirthschaftscommission genehmigten Systeme.
4. Passirung von Verwaltungsauslagen bis zum Betrage von 500 fl.
5. Beschlüsse über die Fructificirung der laufenden Gelder.
6. Belassung von Provisionen und Stiftungsgenüssen für Bürgerhospitalspfündner in dem
Versorgungshause, dann des Interessengenußes von denselben angefallenen Capitalien, wenn
letztere nach dem Tode des Pfündners dem Bürgerhospitalsfonde zufallen.
7. Aufnahme von Pensionären.
8. Oberaufsicht über das Bürgerversorgungshaus und über alle sonstigen dem Fonde
gehörigen Objecte, Anordnung von Augenscheinen, Revisionen zc.
9. Die Genehmigung von Offertverhandlungen zur Beschaffung von Arbeitsleistungen
und Lieferungen, wenn die Summe der Kosten 2000 fl. nicht übersteigt.

Vom 30. April 1880, Z. 1173.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Häuseradministrationscommission wird die
Auflassung des Aufseherpostens im Cursalon genehmigt.

Vom 30. April 1880, Z. 1802.

Ueber das Ansuchen der Leiter der Wiener städtischen Volks- und Bürger-
schulen um Zuerkennung einer Zulage zur Functionszulage beschließt der Gemeinderath:

1. Den Bürgerschuldirectoren wird eine jährliche Personalzulage von je 100 fl., und den
Directoren und Oberlehrern der städtischen Volksschulen eine jährliche Personalzulage von je
200 fl., welche in die Pension nicht einrechenbar ist, und zwar vom 16. September 1880 an
gewährt.
2. Jene Directoren oder Oberlehrer, welche bereits eine Personalzulage genießen, erhalten
im Sinne des vorstehenden Beschlusses nur jene Zulage, durch welche sie mit den Uebrigen
gleichgestellt werden.

3. Für den Fall, als durch ein Landesgesetz eine Erhöhung der Lehrergehalte eintreten sollte, behält sich der Gemeinderath eine neuerliche Verfügung bezüglich der genehmigten Zulagen vor.

4. Die Personalzulagen werden nur bei entsprechender Dienstleistung bewilligt.

5. Den Provisoren der städtischen Volksschulen in der Freudenau und im II. Bezirke, Sperlgasse Dr.-Nr. 10, wird unter den vorbezeichneten Bedingungen gleichfalls eine Personalzulage von je 200 fl. jährlich bewilligt.

6. Die diesfälligen Auslagen pro 1880 per circa 6000 fl. werden auf den Reservefond verwiesen.

Vom 4. Mai 1880, Z. 1546.

Der Gemeinderath beschließt die Auflösung nachfolgender Commissionen:

A. Aus dem Plenum des Gemeinderathes gewählte Commissionen:

Die Commissionen für Regelung des Asscuranzwesens, Donauregulirung, Finanzprogramm, Hochquellenbrunnen, Rubrikenschema des Budgets, Vereinigung der Vororte.

Ebenso sind aufzulösen die Bibliotheks-, die Waffenmuseums- und die Rathhausmuseums-Commission und werden die Agenden dieser Commissionen zugewiesen einer neuen, aus 7, vom Plenum des Gemeinderathes zu wählenden Mitgliedern bestehenden Commission, welche den Titel führt: Commission für Archiv, Bibliothek und Sammlungen der Stadt Wien“.

Aufgelöst werden ferner die Steuerreformcommission und die Commission für Reform der Verzehrungssteuer. Die Agenden dieser Commissionen werden zugewiesen der neuen Steuerreformcommission, welche aus 15 vom Plenum des Gemeinderathes zu wählenden Mitgliedern zu bestehen hat.

Ferner wird beschlossen, die Lagerhauscommission um 3 vom Plenum des Gemeinderathes gewählte Mitglieder zu verstärken.

B. Von den aus verschiedenen Sectionen gewählten sogenannten gemischten Commissionen werden aufgelöst:

Die Commissionen für die Armenfondsregelung, für die Reorganisirung des Armenwesens, für die Revision der Wiener Bauordnung, für die Regulirung der Bauaugenscheinsteuer und der Gebühren für die Handhabung des Gasleitungsregulativs, für die Verbauung der Ebersdorfer Gründe, für den Verkauf der Ebersdorfer Gründe, für die Donaubäder, für die Verwendung der Platzzins von den Festzugstribünen, für die freiwillige Arbeitsanstalt, für die Untersuchung der angeblichen Uebelstände in der Administration des Centralfriedhofes, für die Hundesteuer, für Krankenhausangelegenheiten, für Localpolizei, für die Markthallenfrage, für die Militärbequartierungsfrage, für die Erhaltung der Mittelschulen, für Pachtzinsregelung für die städtischen Gründe, für die Präliminarüberwachung, für Ermittlung von Schulbaupläzen, für die Ueberwachung des Schulbaues in der Holzhausergasse, des Baues eines Waisenhauses im X. Bezirke, für die Prüfung der Schuleinrichtungsgegenstände, für die Regulirung der Schwimmschulalleestraße, für die Ueberwachung des Bauzustandes der städtischen Versorgungsanstalten, für Volksbäder, für Wienthalprojecte.

Die Gesuche um Nachsicht oder Herabsetzung der Hundesteuer in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, sowie die Bestimmung der Form und die Beschaffung der Hundemarken wird dem Magistrate überlassen.

Endlich wird beschlossen, alle Sectionen und Commissionen des Gemeinderathes aufzufordern, die von ihnen gewählt und sich als entbehrlich darstellenden Subcomité's aufzulösen.

Vom 11. Mai 1880, Z. 2430.

Der Gemeinderath genehmigt die Vertheilung der Einzahlung des von den Unterlehrern (Unterlehrerinnen) im Falle ihrer definitiven Bestellung nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. Juli 1870, Z. 4567, im ersten Jahre zu leistenden 10percentigen Beitrages zur Lehrerpensionscassa auf 24 Monatsraten.

Unter Einem wird genehmigt, daß den provisorischen Unterlehrern (Unterlehrerinnen), wenn sie wegen Erkrankung oder Ablegung der Lehramtsprüfung den Schuldienst versäumen müssen, im Falle ihre Substitution mit keinen Auslagen verbunden ist, von ihrer Remuneration keine Abzüge gemacht werden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret vom 16. April 1880, Z. 67.565 an das Stadtphysicat,
das Gewerbe der Bahntechniker betreffend.

In der Anlage erhält das Stadtphysicat drei Exemplare des h. Statthaltereie-Erlasses vom 4. März d. J., Z. 31.174*) zur Kenntnißnahme und Beachtung zugemittelt.

In Gemäßheit dieses hohen Erlasses wird nun bei Neuanmeldungen des freien Zahntechniker-Gewerbes ganz nach den im h. Erlasse sub 1 und 3 gegebenen Anordnungen vorgegangen werden.

Von diesen Gewerbsanmeldungen wird sohin das Stadtphysicat jedesmal verständigt werden und wird dasselbe in Hinblick auf den Punkt 2 des beiliegenden hohen Erlasses angewiesen, die bezüglichen Gewerbsleute in Evidenz zu nehmen, bei denselben in entsprechenden Zeiträumen Nachschau zu halten und zu prüfen, ob der angemeldete Gewerbsbetrieb nicht als Deckmantel unerlaubter Eingriffe in die zahnärztliche Praxis mißbraucht werde.

Desgleichen wird das Stadtphysicat im Sinne des Punktes 4 des beiliegenden h. Statthaltereie-Erlasses angewiesen, bei den schon dormalen selbstständig thätigen Zahntechnikern, welche im mitfolgenden Verzeichnisse angegeben sind, wenn sie nicht zugleich berechtigte Zahnärzte sind, ebenfalls periodische Nachschau zu halten und die Art ihres Geschäftsbetriebes zu prüfen.

Zu den bezüglichen Revisionen und Erhebungen, über welche sohin zu berichten sein wird, sind die Organe des Marktcommissariates beizuziehen, welche bei den diesfälligen Local-commissionen unterstützend mitzuwirken und insbesondere in dem Falle, als eine sofortige Beschlagnahme von Objecten erforderlich wäre, das entsprechende Amt zu handeln haben.

*) Siehe oben Seite 48.

Decret vom 12. Mai 1880, Z. 116.325, an das Stadtphysicat, die städt.
 Aerzte und Armenärzte,
 den Bezug von Impfstoff betreffend.

Laut h. Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Mai 1880, Z. 14.369, ist die Anordnung getroffen worden, daß der für die öffentliche Impfung benötigte trockene Impfstoff, sowohl humanisirte als Kälber-Vaccine im Sanitäts-Departement der hohen k. k. Statthalterei vorrätzig gehalten und von da aus direct den öffentlichen Impfärzten abgegeben wird.

Bezüglich des flüssigen Impfstoffes kann bei dem Umstande, als die Verwendung desselben innerhalb 24 Stunden nach der Abnahme stattzufinden hat, ein Vorrath nicht gesammelt werden und bleibt behufs des Bezuges dieser flüssigen Lymphe nichts anderes übrig, als daß sich die öffentlichen Impfärzte im Wiener Polizeirayon im Wege des betreffenden Gemeindeamtes, resp. Polizeicommissariates, oder mit der ämtlichen Legitimierung versehen direct im kurzen Wege an die n. ö. Landes-Findelanstalt, resp. an das Kälber-Impfinstitut des Herrn Moriz Hay, IX., Alserstraße 18, um Anfangslymphe wenden.

Hierzu wird bemerkt, daß die Abnahme und Abgabe flüssiger Impflymphe in dem Impfinstitute der n. ö. Landes-Findelanstalt jeden Dienstag und Freitag Nachmittags von 3 bis 4 Uhr stattfindet, während im Kälber-Impfinstitute des Herrn Hay flüssige Lymphe zu jeder Tageszeit abgegeben wird.

Hievon werden das Stadtphysicat, die städt. Aerzte und Armenärzte mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß der flüssige Impfstoff, sei er vom Kinde oder Kalbe abgenommen, längstens innerhalb 24 Stunden nach der Abnahme zur Verwendung zu kommen hat. Betreffs Verwendung des trockenen Impfstoffes tritt selbstverständlich eine Terminbeschränkung nicht ein.

Auch bei der diesjährigen Impfung wird an dem Grundsätze festgehalten, daß der Bedarf an Impfstoff, der aus dem Impfinstitute der n. ö. Landes-Findelanstalt nicht bedeckt werden kann, durch Abgabe von Kälber-Impfstoff bedeckt wird.

Die k. k. Polizei-Bezirksärzte und Functionäre erhalten die bezügliche Verständigung im Wege der k. k. Polizei-Direction.

Erst vom 12. Juni 1880, 116353, an das Zentralblatt für Anat.
Werte und Zusammenhänge

Die Stellung des Schilddrüsenhormons

Die Schilddrüse ist ein Organ, das in der Regel in der Größe eines Hühnerauges vorliegt. Sie ist ein Drüsenorgan, das die Schilddrüsenhormone Thyroxin und Triiodthyronin produziert. Diese Hormone sind für den Energiestoffwechsel im Körper von großer Bedeutung. Sie erhöhen den Grundumsatz und beeinflussen die Entwicklung des Körpers. Ein Mangel an Schilddrüsenhormonen führt zu einer Verlangsamung des Stoffwechsels und kann zu einer Vergrößerung der Schilddrüse (Struma) führen.

Die Schilddrüsenhormone werden in der Schilddrüse aus Jod und Tyrosin synthetisiert. Die Schilddrüse ist ein endokrines Organ, das die Hormone direkt in den Blutkreislauf abgibt. Die Hormone wirken auf fast alle Zellen des Körpers ein und erhöhen den Energieverbrauch.

Die Schilddrüsenhormone sind für die Entwicklung des Körpers von großer Bedeutung. Sie beeinflussen die Entwicklung des Gehirns und des Herzes. Ein Mangel an Schilddrüsenhormonen während der Schwangerschaft kann zu schweren Entwicklungsstörungen beim Fetus führen.

Die Schilddrüsenhormone sind für den Energiestoffwechsel im Körper von großer Bedeutung. Sie erhöhen den Grundumsatz und beeinflussen die Entwicklung des Körpers. Ein Mangel an Schilddrüsenhormonen führt zu einer Verlangsamung des Stoffwechsels und kann zu einer Vergrößerung der Schilddrüse (Struma) führen.

Die Schilddrüsenhormone sind für die Entwicklung des Körpers von großer Bedeutung. Sie beeinflussen die Entwicklung des Gehirns und des Herzes. Ein Mangel an Schilddrüsenhormonen während der Schwangerschaft kann zu schweren Entwicklungsstörungen beim Fetus führen.